

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 08.04.2013

Zwangspensionierung von Lehrkräften

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte, die durch eine Schwerbehinderung beeinträchtigt sind, sind derzeit nicht dienstfähig und wie viele von diesen nicht dienstfähigen Lehrkräften sollen zwangspensioniert werden?
2. Wie wurden die Verfahren der Zwangspensionierung im Vorfeld gesetztes- und verordnungsmäßig durchgeführt?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 13.05.2013

Zu 1.:

Dem Staatsministerium liegen keine Daten zu derzeit dienstunfähigen Lehrkräften vor, die eine Schwerbehinderung attestiert haben. Folglich sind auch keine Aussagen dazu möglich, wie viele dieser Lehrkräfte „zwangspensioniert“ werden sollen.

Zur Beantwortung der Fragestellung müssten die personalverwaltenden Stellen die Personalakten jedes im Schuldienst Beschäftigten einzeln prüfen; hierauf wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Zu 2.:

Das Verfahren zur Zwangspensionierung ist in Art. 66 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) geregelt. Die Vorschrift lautet:

Art. 66

Zwangspensionierungsverfahren

(1) Hält der oder die Dienstvorgesetzte den Beamten oder die Beamtin für dienstunfähig und beantragt dieser oder diese die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der oder die Dienstvorgesetzte dem Beamten, der Beamtin, dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin schriftlich mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) ¹Gegen die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand können innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. ²Danach entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde. ³Mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt wird, ist bis zu deren Unanfechtbarkeit die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten. ⁴Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.